



Wahl des Landrats des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Durch geheime Wahl ist ab 01.04.2013 zum Landrat des Landkreises Reutlingen gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers Herrn Landrat Thomas Reumann ist die Wahl des Landrats notwendig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Amtszeit von Herrn Landrat Thomas Reumann endet am 31. März 2013. Die Wahl des Landrats ist gemäß § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem 28. Februar 2013 durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl sind als Anlage 1 beigelegt.
2. Auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom Freitag, den 19. Oktober 2012, sind innerhalb der einmonatigen Bewerbungsfrist zwei Bewerbungen eingegangen.
3. Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats und das Innenministerium Baden-Württemberg haben gemäß § 39 Abs. 3 LKrO gemeinsam den Bewerber Thomas Reumann, Landrat, wohnhaft in 72800 Eningen unter Achalm, als für die Leitung des Landratsamts geeigneten Bewerber benannt. Auf die Benennung weiterer Bewerber hat der Ausschuss verzichtet (§ 39 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 LKrO). Dem Kreistag steht somit nur Herr Reumann zur Wahl. Nähere Angaben zur Person können aus Anlage 2 entnommen werden.
4. Der Bewerber wird sich vor der Wahl im Kreistag gemäß § 39 Abs. 4 LKrO vorstellen.
5. Der Kreistag wählt den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 39 Abs. 5 LKrO). Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl wie folgt durchzuführen:

Nach Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge wird der Stimmzettel ausgehändigt. Danach erfolgt geheime Wahl in einer besonderen Wahlkabine. Für die Auszählung ist § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags maßgebend.